



Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2024

1. Allgemeine sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Bruttoentgelt 538,00 € nicht übersteigt.

Eine nicht künstlerische/nicht publizistische selbständige Tätigkeit ist geringfügig, wenn der Jahresgewinn 6.456,00 € nicht übersteigt.

2. Geringfügigkeitsgrenze für selbständige Künstler und Publizisten

Wenn das Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit 3.900,00 € nicht überschreitet, ist es geringfügig. Zum Begriff des Arbeitseinkommens und zu den rechtlichen Auswirkungen eines geringfügigen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 2.2 und Ziffer 4.1 der Informationsschrift „Informationen zur Künstlersozialversicherung“.

3. Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung) für selbständige Künstler und Publizisten

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 90.600,00 € pro Jahr, entsprechend 7.550,00 € monatlich (West) und auf 89.400,00 € pro Jahr, entsprechend 7.450,00 € monatlich (Ost).

Die halbe Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 45.300 € pro Jahr, entsprechend 3.775,00 € monatlich (West) und auf 44.700,00 € pro Jahr, entsprechend 3.725,00 € monatlich (Ost).

4. Beitragsberechnung

4.1 allgemeine Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % (Anteil des Versicherten: 9,3 %).

4.2 gesetzliche Krankenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei 14,6 % (Anteil des Versicherten: 7,3 % zuzüglich halber individueller Zusatzbeitrag der gewählten Krankenkasse).

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 1,7 % (Anteil des Versicherten: 0,85 %).

4.3 soziale Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,4 % (Anteil des Versicherten: 1,7 %) bzw. 4 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 2,3 %).

Zusätzlich führt die Berücksichtigung von Kindern mit einem Lebensalter unter 25 Jahren zu einer Minderung des Pflegeversicherungsbeitrags. Bereits ab dem 2. Kind unter 25 Jahren sinkt der Beitragssatz und -anteil des Versicherten um 0,25 %. Dies ist maximal bis zum 5. Kind, also insgesamt 4 x möglich, sodass ein Mitglied mit 5 Kindern unter 25 Jahren einen um 1 % ermäßigten Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,7 % zu zahlen hat.

4.4 Beispiel für die monatliche Beitragsberechnung

Bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen von 10.000,00 Euro ergibt sich folgender Monatsbeitrag:

- zur Rentenversicherung:	9,3 % von 10.000 € = 930,00 € : 12 = 77,50 €
- zur Krankenversicherung:	7,3 % allgem. Beitragssatz v. 10.000 € = 730,00 € : 12 = 60,83 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag)
- zur Pflegeversicherung:	
für Mitglieder ohne Kinder	2,3 % von 10.000 € = 230,00 € : 12 = 19,16 €
für Mitglieder mit mind. 1 Kind	1,7 % von 10.000 € = 170,00 € : 12 = 14,17 € *

mtl. Gesamtbeitrag des Versicherten: 157,49 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag KV) ohne Kind
 152,50 € (+ ½ kassenindiv. Zusatzbeitrag KV) mit Kind *

* Dieser Betrag berücksichtigt lediglich das Vorliegen einer Elterneigenschaft. Sofern mehrere Kinder unter 25 Jahren vorhanden sind, fällt der Beitrag entsprechend niedriger aus (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4).

5. Mindest-, Höchstbeiträge zur Künstlersozialversicherung

Mindestbeitrag zur Rentenversicherung:	30,23 €
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung:	702,15 € (West) 692,85 € (Ost)

Mindestbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 % : 2 = 7,3 %**):	43,01 €
Höchstbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,6 % : 2 = 7,3 %**):	377,78 €

(** zuzüglich halber kassenindividueller Zusatzbeitrag)

Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung:	13,55 € (ohne Kind) 10,02 € (mit Kind) *
--	---

Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung:	119,02 € (ohne Kind) 87,98 € (mit Kind) *
---------------------------------------	--

* Dieser Betrag berücksichtigt lediglich das Vorliegen einer Elterneigenschaft. Sofern mehrere Kinder unter 25 Jahren vorhanden sind, fällt der Beitrag entsprechend niedriger aus (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4).

Die Zahlenangaben in € beziehen sich auf den vom Versicherten zu tragenden monatlichen Beitragsanteil. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 7.070,00 € pro Jahr, entsprechend 589,17 € monatlich, und höchstens nach einem Einkommen von 62.100 €, entsprechend 5.175,00 € monatlich, berechnet.

Beiträge zur Rentenversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 3.900,00 € pro Jahr, entsprechend 325,00 € monatlich berechnet. Zur Berechnungsgrundlage der Höchstbeiträge zur Rentenversicherung siehe oben Ziffer 3, erster Satz.

6. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als „Höherverdienender“

Wer im Jahre 2024 einen Befreiungsantrag stellen möchte, muss in dem Zeitraum 2021 bis 2023 ein Einkommen von mehr als 195.300,00 € erzielt haben. Antragsfrist (siehe dazu Ziffer 7.2 der Informationsschrift „Informationen zur Künstlersozialversicherung“): 31.03.2024.